

Durchführungsbestimmungen zum Kreisspielbetrieb



**Spielzeit 2025/2026
Herren**

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) und den Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs auf Verbandsebene der Saison 2025/26 gelten – soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist – die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Herrenbereich des Kreises Euskirchen ist in der Spielzeit 2025/26 wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreisliga A besteht aus 14 Mannschaften.
2. Die Kreisliga B besteht aus 2 Staffeln mit jeweils 14, insgesamt 28 Mannschaften.
3. Die Kreisliga C besteht aus 3 Staffeln mit jeweils 11 und 12, insgesamt 35 Mannschaften.

II. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des **20. Juni 2026** (bis 23.59 Uhr) vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Mit der Bekanntgabe des Rückzuges bzw. der Abmeldung werden der betroffenen Mannschaft sechs Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. drei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb für die darauffolgende Spielzeit aberkannt; zuständig ist die spielleitende Stelle der betroffenen Spielklasse.

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächsttieferen Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in dieser Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 5. Dezember 2022) besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandspräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen).

III. WERTUNG DER SPIELE – Regelungen Auf- und Abstieg

Hierfür gibt es separate Bestimmungen gem. Anhang.

IV. DFB-STOPP-KONZEPT

In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2025/26 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Das Verbandspräsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses und des Kreisvorstandes eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.

VI. BITBURGER-KREISPOKAL

Für Pokalspiele gelten eigene Durchführungsbestimmungen.

VII. PLATZANLAGEN

siehe § 30 SpO/WDFV

VIII. PFLICHTEN DER VEREINE

Allgemeine Pflichten

Nach § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV verwiesen. Die Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters entbindet den Verein nicht von seiner Meldepflicht.

Besondere Pflichten

1. Ritual „Handshake“

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Kreisspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Spiel begrüßt ein Vertreter des Heimteams die Gastmannschaft bzw. deren offiziellen Vertreter und den/die Schiedsrichter. Der Unparteiische stellt sich zudem den Vereinsvertretern vor und begrüßt seinerseits die Mannschaften. Alle am Spiel Beteiligten sollen sich kennenlernen, Fragen geklärt werden.

Zum Spielbeginn laufen die Mannschaften und der/die Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte. Sie zeigen: Wir spielen miteinander! Die Mannschaften stellen sich an der Mittellinie auf. Der Schiedsrichter fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter. Es kommt zum Handshake (die Gastmannschaft läuft zuerst an dem/den Schiedsrichter/n und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft am Schiedsrichter/-gespann vorbei). Daraufhin führt der Schiedsrichter mit den beiden Kapitänen die Platzwahl durch und die Mannschaften gehen in ihre jeweilige Spielhälfte.

Nach dem Abpfiff treffen sich Mannschaften und der/die Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis, um sich respektvoll voneinander zu verabschieden.

2. Timeout

Die TIMEOUT-Regelung wird in allen Kreisligen der Herren sowie im Kreispokal praktiziert. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Jedes Team hat während eines Spiels bis zur 80. Spielminute **einmal** die Möglichkeit, von der TIMEOUT- Regelung Gebrauch zu machen.
- Die Zeitdauer des TIMEOUT beträgt 2 Minuten.
- Das TIMEOUT muss beim Schiedsrichter durch den Trainer angemeldet werden.

3. Meldung des Funktionspersonals im DFBnet Vereinsmeldebogen

Bei Mannschaften, die an einem Wettbewerb des Kreisspielbetriebs teilnehmen, sind für das Funktionspersonal (im Spielbericht eingetragene Verantwortliche) aktuelle Daten der Personen im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tagen zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.

IX. AUTOMATISCHE SPERRE NACH DER FÜNFTEN GELBEN KARTE

Von der automatischen Sperre nach der fünften gelben Karte wird in **keiner** Liga des Kreises Euskirchen Gebrauch gemacht.

X. SPIELBEGINN UND SPIELAUSFALL

Die amtliche Anstoßzeit für 1. Mannschaften ist im Regelfall um 15:00 Uhr (in den Monaten Nov. – Feb. um 14:30 Uhr).

Die **Regelanstoßzeit** kann unter Berücksichtigung der gesamthaften Platzbelegung an einem Spieltag auf Wunsch im offiziellen Meldebogen (DFBnet) vor- bzw. nachverlegt werden.

Freitags-, Samstags- und Vormittagsspiele (11.00 Uhr) können vom Spelausschuss angesetzt werden.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel, **die Relevanz bezüglich des Auf- und/oder Abstiegs haben**, wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den im Rahmenterminplan festgelegten Termin in der Folgewoche neu angesetzt.

Die spielleitenden Stellen behalten sich für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Konstellationen eine Abweichung von der Regelung zur Platzbelegung bei Überschneidungen vor.

Bezüglich Wochentagsspielen (unterwöchig angesetzte Pflichtspiele) sei auf § 49 Abs. 3 SpO/WDFV verwiesen.

Verspätetes Antreten

siehe § 42 SpO/WDFV

Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 30 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um

einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen. Ein Anruf beim Ansetzer oder bei Nichterreichen einem anderen KSA-Mitglied sollte bereits ca. 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn erfolgen. Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 30 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

Ausbleiben des Schiedsrichters

Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, so ist von beiden Mannschaften stets eine Einigung über die Leitung des Spieles zu erzielen. Bei allen Spielen der Kreisliga A, B und C sowie der Kreisliga A der Frauen ist bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters das Spiel dennoch durchzuführen. Beide Vereine haben die folgende verbindliche Anordnung des Kreisvorstandes zur Leitung der Spiele zu beachten.

Die Leitung des Spieles übernimmt in folgender Reihenfolge:

1. ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
2. ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
3. ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
4. ein Betreuer des Gastvereins
5. ein Betreuer des Platzvereins.

Kein Spiel darf wegen eines nicht anwesenden oder nicht angesetzten Schiedsrichters im Kreisspielbetrieb ausfallen. Bei Nichtdurchführung ist Spielverlust für beide Mannschaften die Folge.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn vom KSA für ein angesetztes Spiel kein Schiedsrichter eingeteilt wurde.

Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spiels

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

Spielverlegungen

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist ein Spielverlegungsantrag im DFBnet erforderlich, der spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit.

In beiderseitigem Einverständnis können Spiele vorverlegt bzw. bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen von der Verlegung nach hinten sind die letzten vier Spieltage. Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 5 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird.

Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

Platzsperrbescheinigungen

Platzsperrbescheinigungen sind unverzüglich dem Spelausschuss vorzulegen.

Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. U19 DFB-Nachwuchsliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. U17 DFB-Nachwuchsliga
7. WDFV U19-Juniorinnen-Liga
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga/Bitburger-Pokal
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen Regionalliga West
13. WDFV U14-Junioren-Nachwuchscup
14. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchscup
15. WDFV U13-Junioren Nachwuchscup
16. WDFV U12-Junioren Nachwuchscup
17. A-Junioren Mittelrheinliga
18. Frauen-Mittelrheinliga/FVM-Pokal der Frauen
19. Frauen-Landesliga
20. B-Junioren-Mittelrheinliga
21. C-Junioren Mittelrheinliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Herren-Bezirksliga
24. U 14-Junioren Mittelrheinliga
25. D-Junioren Mittelrheinliga
26. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
27. A-Junioren-Bezirksliga
28. B-Junioren-Bezirksliga
29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Frauen-Bezirksliga
31. FVM-Liga inklusiv Ü19
32. Herren-Kreisliga A
33. Herren-Kreisliga B
34. Frauen-Kreisliga
35. A-Juniorinnen Bezirksliga
36. B-Juniorinnen Bezirksliga

- 37. U14-Junioren Bezirksliga
- 38. D-Junioren-Bezirksliga
- 39. C-Juniorinnen-Bezirksliga
- 40. FVM-Liga inklusiv U19
- 41. FVM-Liga inklusiv U15
- 42. Herren-Kreisliga C
- 43. Herren-Kreisliga D

XI. EINWECHSELUNGEN/WIEDEREINWECHSELUNGEN

In allen Kreisligaklassen ist es erlaubt, fünf Spieler aus- bzw. einzuwechseln. Nur in der Kreisliga C gilt weiterhin, dass während des Spiels fünf Spieler **beliebig oft** ein- und ausgewechselt werden dürfen. Insgesamt können damit bis zu 16 Spieler einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin vollzogen werden. Wenn der(die) Schiedsrichter(in) feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient (etwa kurz vor Schluss), hat er/sie die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem/ihrem Ermessen nachspielen zu lassen.

XII. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB-Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

XIII. EINTRITTSPREISE

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise bei Pflichtspielen zu erheben:

	Preise
Kreisliga A	2,00 €
Kreisliga B	1,50 €
Kreisliga C	1,00 €

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt

XIV. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WDFV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WDFV festgelegt.

XV. FREUNDSCHAFTSSPIELE

Die Anmeldung der Freundschaftsspiele erfolgt durch den Heimverein im DFBnet und muss spätestens 5 Tage vor dem Spiel erfolgen, damit der Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter für das Spiel ansetzen kann (Bei Anmeldung kurzfristiger Spiele ist unmittelbar der KSA zu informieren).

Durch das Anmelden der Spiele wird automatisch der Spielbericht-Online zur Verfügung gestellt, der zwingend auszufüllen ist.

XVI. TURNIERSPIELE

Für Turniere und Freundschaftsspiele ist innerhalb des KSpA André Beaujean zuständig. Bei der Beantragung von Turnieren ist nachstehendes Verfahren zwingend einzuhalten (Vorlage der vollständigen Unterlagen spätestens 10 Tage vor Turnierbeginn):

- Turnierantrag und Turnierordnung per E-Postfach an den Spielausschuss
- Anlage des Turniers samt den Spielplänen im DFBnet. Eine Turniergenehmigung kann nur erfolgen, wenn der ausführende Verein (Veranstalter) das Turnier unter Vereinsturnier im DFBnet angelegt hat (Hinweis: Der Reiter zur Anlage von Vereinsturnieren ist nicht bei jedem Nutzer hinterlegt. Die Eingabe kann jedoch jederzeit vom Vereinsadministrator erfolgen oder die Berechtigung des jeweiligen Vereinsnutzers freigeschaltet werden).
- Schiedsrichterwunschansetzungen können gegenüber dem KSA geäußert werden. Die endgültige Ansetzung der Schiedsrichter obliegt dem KSA.
- Sammelspielberichte sind während des Turniers im DFBnet zu führen und nach dem jeweiligen Turniertag abzuschließen.

XVII. SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Die Spiele der Kreisliga A, B, und C werden, wenn möglich unter Beachtung der Untersollbestimmungen, mit einem Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterausschuss in Verbindung mit dem Kreisspielausschuss angesetzt.

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen über das DFBnet.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann

ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Überdies wird auf Punkt V. verwiesen. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 Abs. 2 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

Schiedsrichterauslagen

Schiedsrichter und Assistenten erhalten folgenden, pauschalen Auslagenersatz:

	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga A	45 €	25 €
Kreisliga B, C	45 €	25 €
Pokal	45 €	25 €

XVIII. SPIELBERICHTE

In allen Ligen auf Kreisebene sowie im Bitburger-Kreispokal wird das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und spätestens 30 Minuten vor dem Spiel freizugeben.

Ist das Ausfüllen des „Spielberichts online“ über das DFBnet am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Es ist ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist, zu verwenden. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

XIX. BEURTEILUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT VON SPORTPLÄTZEN

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird von den jeweils zuständigen Kommunalverwaltungen getroffen.

Entsprechenden Bescheinigungen sind unverzüglich dem Spielausschuss vorzulegen.

XX. RECHTSINSTANZEN

a. Allgemeine Zuständigkeit

Kreissportgericht

Erste Instanz für alle Kreisligen (A bis C)

Bezirkssportgericht I

Zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

b. Zuständigkeit bei Pokalspielen

Bei Spielen des Bitburger-Kreis Pokals: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

c. Form- und Fristvorschriften

Maßgebend ist die RuVO/WDFV.

d. Gebühren

Die Gebühren sind dem § 65 der RuVO/WDFV zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

e. Verbandsaufsicht

Vereine können für Kreisspiele eine Verbandsaufsicht anfordern. Diese ist bis spätestens eine Woche vor dem betroffenen Spiel beim Staffelleiter schriftlich zu beantragen. Die Gebühr in Höhe von 100,00 € + 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (hin und zurück) trägt der beantragende Verein.

XXI. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDER STELLEN

In Ausübung der durch die SpO/WDFV und die FVM-Satzung dem Kreisspielausschuss (KSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der KSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.

Spielwertung in besonderen Fällen

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein (Beschluss vom 23. Juli 2024) ermächtigt den VSpA, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3 SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und 6 SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.